RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR FAMILIE, FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Vorsitzender des
Ausschusses für Familie, Jugend,
Integration und Verbraucherschutz
Herr Jochen Hartloff, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
17 / 2341
VORLAGE

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Postfach 31 70
55021 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Ministerbuero@mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de

28. November 2017

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
		Monika Kern monika.kern@mffjiv.rlp.de	06131 16-2688 06131 16172688

06. 12. 17

Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz am 28.11.2017
TOP 12 „Unterhaltsvorschuss in Rheinland-Pfalz", Antrag der CDU-Fraktion, Vorlage 17/2250

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Hartloff,

in der vorgenannten Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz wurde der Tagesordnungspunkt Nr. 12 mit der Maßgabe der schriftlichen Berichterstattung für erledigt erklärt.
Sie erhalten daher den Sprechvermerk zu diesem Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Anne Spiegel

Anlage

Sprechvermerk
Ministerin Spiegel
AFJIV-Sitzung am 28.11.2017
„Unterhaltsvorschuss in Rheinland-Pfalz"
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 der Vorl. GOLT
- Vorlage 17/2250 -

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

vielen Dank für Ihren Antrag, den ich zum Anlass nehmen möchte, um über eine **wichtige familienpolitische Leistung für Alleinerziehende** zu berichten.

Als Familienministerin begrüße ich sehr, dass die alte Bundesregierung den Gesetzentwurf zur Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes initiiert hat und die **Verbesserungen noch in der vergangenen Legislaturperiode verabschiedet** werden konnten. Durch die Ausweitung des Leistungsanspruchs für alle Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren und die Aufhebung der zeitlichen Begrenzung für den Leistungsbezug werden **Alleinerziehende gestärkt** und erhalten dort, wo es nötig ist, **bis zur Volljährigkeit ihrer Kinder finanzielle Planungssicherheit**.

Im Jahr **2016** haben wir in Rheinland-Pfalz für insgesamt **26.610 Kinder** Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz erbracht; davon für **12.516 Kinder** (47%) **bis** zum Alter von **5 Jahren** und für **14.094 Kinder** (53 %) zwischen **6 und 11 Jahren**. Bund, Land und Kommunen trugen **jeweils ein Drittel (12.488.252,42 Euro)** der Gesamtleistung von 37.464.757,25 Euro.

Eine Sonderauswertung der Stichtagszahlen zum 30.06.2017 ergab für Rheinland-Pfalz einen **Rückgang der Berechtigten gegenüber 2016 um 4,3 %.**

Allerdings führt die Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes zum 1. Juli 2017 bereits im laufenden Haushaltsjahr zu einer **erheblichen Erhöhung des Mittelbedarfs** auf rund **34.582.000 Euro,** dem Sie in den Beratungen für den Doppelhaushalt 2017/2018 zugestimmt haben. Einschließlich des Kommunalanteils werden wir **ca. 50.855.000 Euro an Unterhaltsvorschussleistungen auszahlen.**

Folgendes hat sich auf Basis der Einigung von Bund und Ländern vom 19. Januar 2017 geändert:

- **Aufhebung der Höchstbezugsdauer** von bisher 72 Monaten
- **Anhebung der Altersgrenze** auf das vollendete 18. Lebensjahr
- Einführung einer **3. Altersstufe** ab vollendetem 12. Lebensjahr
- Alleinerziehende von über 12-Jährigen erhalten Leistungen, wenn
    a) das Kind **keine SGB II-Leistungen** bezieht oder
    b) der/die Alleinerziehende im SGB II-Bezug ein eigenes **Einkommen von mindestens 600 Euro** brutto erzielt
- Berücksichtigung des **Kindeseinkommens** nach Abschluss der Schulausbildung
- Der Bund trägt 40% der Ausgaben und erhält 40% der Einnahmen. In Rheinland-Pfalz reduziert sich dadurch der **Anteil von Land und Kommunen auf jeweils 30%.**

Durch die Gesetzesänderung und den damit verbundenen deutlichen **Anstieg von Fallzahlen und Ausgabevolumen** bekommt die Realisierung des sogenannten Rückgriffs, auf den Sie sich in Ihrem Antrag beziehen, zusätzliches Gewicht.

Die **Rückgriffsquote** ist das Verhältnis zwischen den Ausgaben aus gezahlten Unterhaltsvorschussleistungen und Einnahmen bei Unterhaltspflichtigen. Die Einnahmen haben sich in den Ländern sehr unterschiedlich entwickelt und müssen einer differenzierten Betrachtung unterzogen werden. Aktuell (2015 und 2016) beträgt die **bundesweite Quote 23 %,** die Rückgriffsquote in **Rheinland-Pfalz lag in diesen Jahren mit 27 %** an **dritter Stelle der Länder** und auch in den Jahren zuvor immer über dem Bundesdurchschnitt.

In Rheinland-Pfalz sind für Leistung und Rückgriff die **Jugendämter** zuständig. Die Rückgriffsquote ist allerdings mit Blick auf die finanzielle Leistungsfähigkeit von barunterhaltspflichtigen Elternteilen nur **bedingt gestaltbar;** sie spiegelt vielfach die regionale allgemeine soziale Lage, Beschäftigungsquote und damit die **wirtschaftliche Lage** wieder.

Im Rahmen der **Fachaufsicht** berät und unterstützt das Land die Kommunen auch bei der Realisierung des Rückgriffs in **Einzelfällen**, durch regelmäßige **Dienstbesprechungen, Arbeitstagungen und Fortbildungsveranstaltungen**. Bereits seit

2013 erhalten auch Mitarbeitende der **Jobcenter** Gelegenheit, an den regionalen Arbeitskreisen teilzunehmen. Beide Seiten profitieren von fachlichem Austausch und persönlichem Kontakt, was durch die Reform an Bedeutung gewonnen hat.

Die Wahrnehmung und Durchführung des Rückgriffs gibt der **Verantwortungsgemeinschaft von Eltern** Gewicht und nimmt den **barunterhaltspflichtigen Elternteil in die Pflicht**. Daher setzen wir uns nach besten Kräften mit unseren Kommunen für die **Durchsetzung von berechtigten Unterhaltsansprüchen** ein.

Meine Damen und Herren,

eine Rückgriffsquote von unter 30 % scheint auf den ersten Blick niedrig, aber **nicht in allen Fällen** ist der andere Elternteil des Kindes bekannt, am Leben oder auch unterhaltsrechtlich **leistungsfähig**. Manche **Durchsetzungshindernisse** schließen auch einen Rückgriff aus.

In der Umsetzungspraxis der Neuregelungen sind zusätzlich **noch viele Fragen zu klären**. Das Land ist dazu mit dem Bundesministerium und den anderen Bundesländern in Arbeitsprozessen, auch zu den in der Einigung vereinbarten **Maßnahmen zu Bürokratieabbau und der Verbesserung des Rückgriffs.**

Ich finde es wichtig und richtig, dass wir diese besondere Hilfe für alleinerziehende Elternteile **solidarisch unterstützen**. Sie **hilft Alleinerziehenden**, wenn sie wegen Ausfalls der Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils nicht nur für die Betreuung und Erziehung des Kindes sorgen, sondern auch für den ausfallenden Barunterhalt aufkommen müssen. Wir tragen mit der Leistung gemeinsam zur **Verbesserung der Lebenssituation** Alleinerziehender und der **Reduzierung von Armut** in unserem Land bei.

Und dass wir barunterhaltspflichtige Elternteile überall dort, wo es möglich ist, für die Vorschussleistung **in Regress nehmen, ist selbstverständlich**.